

Satzung des Vereins „Altbau e.V. – Alumniverein Bauingenieurwesen TU Dresden“

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Altbau – Alumniverein Bauingenieurwesen TU Dresden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Altbau e.V. – Alumniverein Bauingenieurwesen TU Dresden“, kurz „Altbau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Studium an der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden zu fördern, dessen Ansehen und Ausstrahlung zu mehren und den Kontakt zu Partnern aus der Praxis zu pflegen. Der Verein fördert die Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch
 1. die Förderung und Pflege der Kontakte zu ehemaligen Studierenden und Promotionsstudierenden der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden, beispielsweise durch die Veranstaltung von Ehemaligentreffen oder Absolventenbällen,
 2. die Herstellung und Pflege von Beziehungen zur Praxis sowie die Unterstützung der Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung, beispielsweise durch wissenschaftliche und informative Veranstaltungen wie Exkursionen, Gastvorträge und Firmenkontaktmessen oder durch Angebote zur Suche nach Praktika und Themen für studentische Arbeiten,
 3. die Förderung und Pflege der sozialen und kulturellen Aktivitäten der Fachschaft Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden,
 4. Vorschläge zur Gestaltung der Lehre und Forschung an der Fakultät Bauingenieurwesen,
 5. Beiträge zur Pflege der Tradition des Bauingenieurwesens am Hochschulstandort Dresden und dessen Präsentation in der Öffentlichkeit,

6. die Auslobung von Preisen, beispielsweise zur Ehrung von Absolventen oder Lehrpersonen sowie
 7. die Förderung von wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Projekten verwirklicht.
- (3) Der Altbau e.V. – Alumniverein Bauingenieurwesen TU Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften. Juristische Personen und Personengemeinschaften haben den Namen ihres Vertreters dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die über die Annahme endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Darüberhinausgehende Beitragsleistungen bleiben der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Die Beitragsordnung ist jährlich den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins anzupassen und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Wer sich besondere Verdienste bei der Förderung der Ziele des Vereins erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum

Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, einschließlich juristischer Personen und Personengemeinschaften, hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmhäufungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder können etwaige Berichte und Veröffentlichungen des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder informieren den Vorstand zeitnah über Adressänderungen oder geänderte Kontaktdaten.
- (4) Die Kontaktdaten werden nur für Zwecke der Beitragserhebung, Mitgliederinformationen für Einladungen zu Vereinssitzungen und für Abstimmungen genutzt.
- (5) Andere außer der in Absatz 4 genannten Zwecke oder die Weitergabe der Kontaktdaten an Dritte bedürfen der Zustimmung des Mitgliedes.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Erlöschen;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung und gleichzeitige Begleichung aller Verbindlichkeiten zum Ende des Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist;
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat;
 4. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied aufgrund fehlender oder veralteter Kontaktdaten für Beitragszahlungsaufforderungen bzw. Mahnungen nicht erreichbar ist;
 5. durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (2) Über die Streichung (Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4) und Ausschluss (Absatz 1 Nr. 5) entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Streichung und den Ausschluss kann Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied ist, falls erreichbar, vorher anzuhören.

Organe des Vereins

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. der Vorstand,
 - 2. der erweiterte Vorstand und
 - 3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den in der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern. Er besteht aus drei Mitgliedern. Zum Vorstand gehören:
 - 1. der Vorsitzende,
 - 2. der stellvertretende Vorsitzende, der gleichzeitig Schriftführer ist sowie
 - 3. der Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt ein Jahr im Amt und danach weiterhin so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Fachschaft Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer durch Zuwahl aus den Mitgliedern des Vereins.

§ 10 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird zwischen den Mitgliederversammlungen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er soll den Kontakt zu anderen Vereinen und Institutionen der Bildung des Bauingenieurwesens an der TU Dresden halten. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er hat die zur Verfügung gestellten Mittel bestimmungsgemäß einzusetzen und ihre Verwendung zu überwachen. Er stellt jährlich einen Rechenschaftsbericht auf. Der Jahresabschluss ist vom Schatzmeister zu erstellen, von den Kassenprüfern zu kontrollieren und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verhandelt in der Regel in ordentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält. Es kann durch die Vereinsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden zu Nachweiszwecken in einer Niederschrift aufgenommen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per Telefon oder mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über 2.500 Euro bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes, Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über 20.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zum Wert von 250 Euro entsprechend dem Vereinszweck und der Finanzplanung sind sowohl der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende als auch der Schatzmeister allein befugt. Bei der nächstmöglichen Vorstandssitzung müssen die Vorstandsmitglieder Rechenschaft über die so getätigten Ausgaben ablegen. Diese werden in die Niederschrift der entsprechenden Vorstandssitzung aufgenommen.
- (5) Der Vorstand darf einzelne Personen zum Abschluss definierter Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins beauftragen. Die Beauftragung ist im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus mindestens zwei bis vier weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben ein Jahr im Amt.
- (3) Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann dieser durch Zuwahl aus den Mitgliedern des Vereins ersetzt werden.
- (4) Werden wegen fehlender Kandidaten, fehlender Mehrheit in der Mitgliederversammlung oder aus anderen Gründen nicht mindestens zwei Beisitzer gewählt, so gibt es keinen erweiterten Vorstand. Der Vorstand nach § 9

bleibt davon unberührt. Rechtsgeschäften über 2.500 Euro (vgl. § 12 Abs. 3) muss in diesem Fall die Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Die Beisitzer können bestimmte Verantwortungsbereiche der Vereinsarbeit, wie z.B. die Organisationsleitung für Veranstaltungen des Vereins oder die Mitgliederbetreuung, übernehmen.

§ 15 Verhandlung und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand verhandelt in der Regel in ordentlichen Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet werden. Auf Antrag eines Beisitzers ist eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen. Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des engeren Vorstandes und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Zu den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält. Es kann durch die Vereinsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden zu Nachweiszwecken in einer Niederschrift aufgenommen. Ein Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auch auf schriftlichem Wege, per Telefon oder mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über 20.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können nur durch den erweiterten Vorstand selbst oder die Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechenschaftslegung des Vorstandes;
 2. Entlastung des Vorstandes;
 3. Entlastung des erweiterten Vorstandes;
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, getrennt nach ihren Funktionen;
 5. Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes;

6. Wahl der Kassenprüfer;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 8. Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszweckes und der Satzung;
 9. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 10. Beschlussfassung über Einsprüche gemäß §§ 3, 7 der Satzung;
 11. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand; die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestellen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Quartal vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 - (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 - (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Beschlüsse über Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für eine Vereinsauflösung oder einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (3) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes geheim. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 18 Vermögensverwaltung, Mittelvergabe

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dem Grunde nach. Ein Teil der Einkünfte soll für die Bildung eines Kapitalvermögens verwendet werden. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand auf Grundlage einer Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.
- (2) Gesuche um Bewilligung von Mitteln zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind dem Vorstand zu Händen des Schriftführers einzureichen.
- (3) Ein Anspruch auf Mittelzuweisung besteht nicht.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Organisationen
 - 1. Fachschaftsrat Bauingenieurwesen der TU Dresden,
 - 2. Freunde des Bauingenieurwesens der TU Dresden e.V.,
 - 3. Förderverein des Betonbootteams Dresden e.V.,
 - 4. Hochschulgruppe der IG BAU in Dresden,
 - 5. Nachhaltigkeits-AG Bauwesen an der TU Dresden e.V.,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei oder mehr Kassenprüfer überprüfen die Buchführung des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zwischen dem Jahresabschluss des Vorjahres und der Mitgliederversammlung zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2024 beschlossen.